

stüßungs- und event. auch Pensionskassen ins Leben zu rufen. Dabei scheint man aber nicht zu wissen, daß die Gehilfen längst ähnliche Organisationen gegründet haben und daß man diese nur recht wirksam zu unterstützen braucht, um denselben Zweck zu erreichen.*

Unbefugte Nachbildung. — Die unbefugte Nachbildung von Photographieen der kaiserlichen Kinder hat Anlaß zu einem Strafverfahren gegen eine Reihe von Berliner Photographen gegeben, welche sich in vergangener Woche vor der ersten Strafkammer dortigen Landgerichts I zu verantworten hatten.

Ihre Majestät die Kaiserin Augusta Victoria hatte s. Z. bei den Hofphotographen Selle & Kunze in Potsdam mehrere Originalaufnahmen ihrer beiden ältesten Söhne bestellt, und da diese Bestellung zur Zufriedenheit erledigt wurde, erhielten Selle & Kunze auf ihren Antrag auch die kaiserliche Genehmigung, diese Bilder in den Handel bringen zu dürfen. Es handelt sich ganz besonders um die Bilder, welche den Kronprinzen in Husarenuniform und dann in Gemeinschaft mit dem Prinzen Eitel Friedrich im Nachen darstellen. Beide Bilder sind in unzähligen Exemplaren nachgebildet worden und in alle Welt gegangen; man findet die Photographieen auch zu manchen gewerblichen Zwecken ausgebeutet, u. a. auch auf Notenblättern. Auf Antrag der Herren Selle & Kunze ist schließlich gegen die Verbreiter jener Nachbildungen das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden, und eine große Anzahl vorgefundener Exemplare wurde vernichtet.

Dem Strafverfahren stellten sich mehrfache juristische Schwierigkeiten entgegen. Zunächst behauptete in der Verhandlung die Verteidigung, daß die Herren Selle & Kunze gar nicht befugt seien, den Strafantrag zu stellen, dieses Recht vielmehr einzig und allein Ihrer Majestät der Kaiserin zustehen würde. Es wurde nämlich festgestellt, daß die Herren Selle & Kunze keineswegs vom Hofmarschallamt etwa auf Grund besonderen Vertrages das ausschließliche Recht der Vielfältigkeit erhalten, sondern nur die Genehmigung ausüben, die Bilder in den Handel zu bringen. Darnach ist die Kaiserin als Bestellerin der Bilder nach dem Gesetze zum Schutze der Photographieen allein berechtigt, etwaige Anträge auf Strafverfolgung wegen unbefugter Nachbildung zu stellen. Der vorliegende Strafantrag litt ferner noch an dem besonderen Mangel, daß zwar ein Antrag auf Verfolgung und Vernichtung gestellt war, aber ein ausdrücklicher Antrag auf Bestrafung fehlte. Unter diesen Umständen erkannte der Gerichtshof auf Einstellung des Verfahrens und legte die Kosten der Staatskasse zur Last. Der Antrag der Verteidigung, dazu auch die Kosten der Verteidigung zu rechnen, wurde abgelehnt.

Papierfach-Ausstellung. — Der »Mitteldeutsche Papierverein« veranstaltet wie in den Vorjahren in den Tagen vom 2.—5. Mai 1889 in den weiten und sehr geeigneten Räumen des »Eldorado« in Leipzig eine Fachausstellung. Dieselbe soll nicht nur die Papierindustrie im engeren Sinne umfassen, sondern auch buchhändlerische und buchgewerbliche Erzeugnisse, sowie Gegenstände des Schreib- und Zeichenwarenfachs u. a. aufnehmen. Eine Beteiligung dürfte für viele Druckereien, lithographische Anstalten, Verleger u. v. von großem Werte sein. Anmeldeformulare sind vom Vorsteher des Mitteldeutschen Papiervereins Herrn Otto Winkler, Papierprüfungsanstalt, Leipzig, Aferstr. 8, oder von Herrn Paul Hungar, Leipzig, Markt 8, erhältlich. Der Ankostenbeitrag beläuft sich für jeden Aussteller auf 5 M.

Angeichts der vielseitigen Beteiligung an den früheren Ausstellungen wurde vom Vorstand des Mitteldeutschen Papiervereins der Beschluß gefaßt, diese Ausstellungen regelmäßig halbjährlich zu veranstalten und zwar im Frühjahr und Herbst jeweilig in der ersten Messtwoche.

Als ein Fortschritt im Fachausstellungswesen verdient eine vorausichtlich schon mit nächster Ausstellung ins Leben tretende besondere Ge-

schaftsstelle für den gegenseitigen geschäftlichen Verkehr der Aussteller und Besucher anerkennende Erwähnung. Angebot und Nachfrage würden hier den gewünschten Mittelpunkt finden.

Geheimmittel und die Berliner Zeitungen. — Die »Nordd. Allg. Ztg.« beklagt einen ungewöhnlichen Rechtszustand, der durch eine Berliner Polizei-Verordnung geschaffen worden ist: »Bekanntlich hat das Berliner Polizeipräsidium ein Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln erlassen, welches lautet: »Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 4. I. 1875), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen u. c.« Hierdurch ist nun folgender Rechtszustand herbeigeführt worden: Wenn eine Berliner Zeitung eine auf ein sogenanntes Geheimmittel bezügliche Anzeige veröffentlicht, so verfällt sie in Strafe; alle außerhalb Berlins erscheinenden, in der Residenz gelesenen und hier öffentlich ausliegenden Zeitungen wimmeln von Anzeigen von Geheimmitteln, ohne daß hiergegen eingeschritten würde oder auch nur eingeschritten werden kann.

Die Berliner Blätter sind also in diesem Punkte in einer ganz absonderlichen Lage, sie müssen auf eine wesentliche Einnahme verzichten, die der Provinzpresse und den außerpreussischen deutschen Zeitungen in erhöhtem Maße zufließt, und außerdem hängt auch das Damoklesschwert der Geldstrafe dauernd über den Häuptern der Verleger, denn dieselben sind selbst nicht in der Lage beurteilen zu können, was ihnen nach der Polizeiverordnung erlaubt ist und was nicht. Jedenfalls kann doch von dem Verleger nicht verlangt werden, daß er eine genaue Untersuchung anstelle, ob ein angepriesenes Mittel, dessen Zusammensetzung er gar nicht kennt, verboten ist oder nicht, denn das den Zeitungen vom Polizeipräsidium zugestellte Register wird dauernd vervollständigt und gelangt naturgemäß, da immer neue Mittel auftauchen, nie zum Abschlusse. In dem Begleitreiben zu der Uebersendung des Registers bemerkt nämlich das Polizeipräsidium ausdrücklich, daß dasselbe keinen Anspruch auf Vollständigkeit mache, d. h. daß außer den in demselben aufgeführten Mitteln »eine große Zahl von Arznei-(Geheim-)Mitteln vorhanden sind, deren Ankündigung u. c. gegen die vorgedachte Verordnung verstößt.« Die Lage der Berliner Zeitungsverleger ergibt sich aus diesem Umstande von selbst: sie müssen auf die Aufnahme aller Anzeigen, die etwa einen medizinischen Belgeschmack haben, verzichten und müssen zusehen, wie der ihnen entgehende Gewinn von anderen Blättern vergnüglich eingestrichen wird, wenn sie sich nicht der Gefahr ewiger Konflikte aussetzen wollen.*

Wechselprotest durch die Post. — Die Handelskammer zu Essen hatte eine Bitte an das Reichspostamt gerichtet, die Bestimmung des äußersten Tages für den Protest eines Wechsels dem Absender des Postauftrages zu überlassen, ist aber von der genannten obersten Behörde abschlägig beschieden worden, da, wie in der Begründung ausgeführt wird, durch die Einhaltung von sogenannten Respekttagen leicht die rechtzeitige Protestaufnahme überhaupt veräußert werden könnte.

Konkurs. — Aus Stuttgart meldete uns Herr Emil Hänselmann, früherer Inhaber des dortigen, unter seinem Namen gegründeten Verlages, die Eröffnung des Konkurses in sein Vermögen. Das Verlagsgeschäft wird hiervon nicht berührt.

Aus dem Vereinsleben. — Der Leipziger Buchhändler-Gesangverein »Cantate« veranstaltete unter lebhafter Beteiligung am gestrigen Sonntag, d. 2. d. M., im Triebischer'schen Saale in Leipzig eine sehr beifällig aufgenommene musikalische Abendunterhaltung unter Mitwirkung des Violinisten Herrn Professor A. Lottmann und des Opernsängers Herrn Th. Winterberg.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[64372] Von Herrn Julius Wagner, hier*) erwarb ich heute das Verlagsrecht von

Adolf Böttgers gesammelten Dichtungen

sowie die noch vorhandenen Vorräte.

Ich liefere Böttgers Dichtungen in neuen eleganten Einbänden wie folgt:

Adolf Böttgers gesammelte Dichtungen.

6 eleg. Hfrz. 18 M ord., bar 33 1/3 % u. 5/4;

*) Wird bestätigt:

Julius Wagner.

6 eleg. Gzlein. m. Goldschn. 15 M ord., bar 33 1/3 % u. 5/4;

6 einfach Gzlein. 10 M ord., bar 33 1/3 % u. 5/4.

Adolf Böttgers Lyrische u. epische Gedichte.
Gzlein. m. Goldschn. 3 M ord., bar 33 1/3 % u. 5/4.

Alle bis 15. Dezember d. J. eingehenden Bestellungen mit

50 % Rabatt bar ohne Freixemplare.

Meinen verehrten Kunden liefere ich à cond. mit 25 %

Leipzig, den 24. November 1888.

Th. Knaur.

[64373] Aus dem Verlage von F. A. Wiegand in Bremen ging in meinen Verlag über:

Klimpert, Tabelle der Münzen, Maße und Gewichte sämtlicher Länder der Erde.

Kocholl, Dunkle Bilder aus dem Wanderleben.

Sammlung pädagogischer Vorträge. Herausgegeben vom Bremischen Lehrer-Verein. Band 1.

Weitere Mitteilungen behalte ich mir vor.

Berlin, den 26. November 1888.

H. J. Meidinger,
Hofbuchhandlung.